

**Zentralblatt**  
 für das  
**Deutsche Reich.**  
 Herausgegeben  
 in  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 27. Juli 1909. Nr. 32.

Inhalt: **Stoll- und Steuerwesen.** Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen . . . . . Seite 365

**Stoll- und Steuerwesen.**

Die vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die unter dem gleichen Tage erlassene Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.  
In Betretung: Bismuth.

**Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

In § 1 des Gesetzes.

§ 1.

(1) Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine (Abs. 2) und schaumweineidlichen Getränke (Abs. 3), soweit sie nicht nachstehend bei Verzollung unterliegen haben. (Gegenstand der Besteuerung.)

(2) Als Schaumwein im Sinne des Abs. 1 gelten alle Fein-, Fruchtweine (Ob- und Beereweine), weisshaltigen und kräftigweinshaltigen Getränke, mit einem Seigeridgehalte von mehr als 1 Gewichtsteil in 100, deren Kohlendioxid beim Öffnen der Umschließungen unter Aufblasen entweicht.

(3) Als fertig ist der nach dem Nachdruckverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die endgültige (bezugierte) Flasche verpackt worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren oder durch Mörnung in anderen Behältnissen als Flaschen hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald das Getränk auf die Flasche abgefüllt und letztere verpackt ist;